

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich  
von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden  
- Wahlhelferentschädigungssatzung –**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74); des § 34 ThürKWG vom 16. August 1993 (GVBl.S.530), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258), hat der Stadtrat der Stadt Königsee in seiner Sitzung am 14.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erfrischungsgeld**

- (1) Mitglieder der Wahl-/ Abstimmungsausschüsse erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Erfrischungsgeld in Höhe von 10 Euro.
- (2) Mitglieder der Wahl -/ Abstimmungsvorstände für die Urnen- und Briefwahl/- abstimmung erhalten für die Tätigkeit am Wahl-/ Abstimmungstag ein Erfrischungsgeld in Höhe von
- (3)
  - 20 Euro für jedes Mitglied des Wahl-/ Abstimmungsvorstandes
  - 5 Euro Zuschlag für den Wahl-/ Abstimmungsvorsteher und
  - 10 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahl-/ Abstimmungsvorstandes bei verbundenen Kommunalwahlen/Abstimmungen.

**§ 2  
Auslagenersatz**

- (1) Mitglieder der Wahl-/ Abstimmungsvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes am Wahl-/ Abstimmungstag tätig werden, Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (2) Mitglieder der Wahl -/ Abstimmungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Wahl-/ Abstimmungsausschusssitzungen Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (3) Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigungserstattung erfolgt (außer am Wahl-/Abstimmungstag).
  - a) für Schulungsmaßnahmen vor der Wahl / Abstimmung, wenn diese nicht während oder unmittelbar nach der üblichen Dienstzeit durchgeführt werden und dadurch zusätzliche Aufwendungen entstehen.
  - b) für zusätzliche Aufwendungen zur Abholung von Wahl-/ Abstimmungsunterlagen.
- (4) Auslagenersatz erfolgt auf Antrag des ehrenamtlich Tätigen.

### **§ 3 Ersatzleistungen**

Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Montag oder Dienstag nach dem eigentlichen Wahl-/ Abstimmungstag so erhalten

- a) Beamte, Angestellte und Arbeiter Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber
- b) Selbständig Tätige auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale von 15 Euro pro volle Stunde
- c) Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro pro volle Stunde
- d) Personen, die nicht erwerbstätig sind und nicht unter Punkt c) fallen, eine Pauschalentschädigung von 5 Euro pro Stunde.

### **§ 4 Ausschlussfrist**

- (1) Auslagenersatz sowie Ersatzleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der Stadtverwaltung Königsee schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsee, den 16.01.2019

Stadt Königsee

Volker Stein  
Bürgermeister

Dienstsiegel